

945 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Bericht des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung

über die Regierungsvorlage (252 der Beilagen): Bundesgesetz über das Wohnen in Studentenheimen (Studentenheimgesetz)

Durch die gegenständliche Regierungsvorlage sollen die unklaren Rechtsverhältnisse zwischen Studentenheimträgern und Studentenheimbewohnern geregelt werden. Die Regierungsvorlage enthält daher Regelungen über die Aufnahme, das Wohnen und das Ausscheiden aus Studentenheimen sowie Grundstrukturen für die innere Organisation. Es wird versucht, den Interessen der Heimbewohner durch eine Verrechtlichung dieses Gebietes ebenso Rechnung zu tragen wie der Rechtsstellung der Heimträger zu entsprechen. Es ist das Ziel, eine klare und umfassende rechtliche Regelung für die allgemein als Bittleih angesehene Benützung von Studentenheimplätzen zu schaffen.

Der Ausschuss für Wissenschaft und Forschung hat zur Vorbehandlung der Regierungsvorlage einen Unterausschuss eingesetzt, dem von der Sozialistischen Partei Österreichs die Abgeordneten Cap, Dr. Hilde Hawlicek, Dr. Nowotny, Dr. Rieder, Dr. Seel, von der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Dr. Blenk, Dr. Khol, Dkfm. Mag. Josef Mühlbacher, Dr. Neisser und von der Freiheitlichen Partei Österreichs der Abgeordnete Dipl.-Vw. Dr. Stix angehörten.

Der Unterausschuss beschäftigte sich in insgesamt 13 Arbeitssitzungen mit der gegenständlichen Materie und hat dem Ausschuss für Wissenschaft und Forschung eine Reihe von Änderungen der Regierungsvorlage vorgeschlagen.

Am 8. April 1986 erstattete der Obmann des Unterausschusses Dr. Blenk Bericht über das Ergebnis der Vorbehandlung im Unterausschuss.

An der sich anschließenden Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Nowotny, Dr. Neisser, und der Ausschussobmann

Dr. Blenk sowie der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung Dr. Fischer.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage in der Fassung eines Arbeitspapiers in der dem Ausschussbericht beigedruckten Fassung teils einstimmig, teils mit Stimmenmehrheit angenommen.

Zu den wesentlichsten Abänderungen gegenüber der Regierungsvorlage traf der Ausschuss für Wissenschaft und Forschung folgende Klarstellungen:

Gemäß Art. 14 Abs. 1 B-VG ist die Gesetzgebung auf dem Gebiete des Erziehungswesens in den Angelegenheiten der Studentenheime Bundessache. Soweit sich eine Regelung auf die Widmung der Studentenheime für bestimmte Erziehungszwecke bezieht, ist sie verfassungsrechtlich diesem Kompetenztatbestand zuzuordnen. Es handelt sich nämlich dabei um eine Frage, die unmittelbare Auswirkung auf die mit den Studentenheimen verbundenen Erziehungsaufgaben hat.

Die Betriebsregelung des § 9 Abs. 1 erster Satz stellt sich für den Heimträger als Eigentumsbeschränkung dar. Kompetenzrechtlich ist eine solche Vorschrift als Annex zur jeweiligen Sachmaterie, im vorliegenden Fall zu Art. 14 Abs. 1 B-VG, zu qualifizieren. Der Kompetenztatbestand „Zivilrechtswesen“ (Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG) kann nicht für die Betriebsregelung des § 9 Abs. 1 herangezogen werden, da es sich dabei nicht um die gesetzliche Regelung der Privatrechtsverhältnisse zwischen dem Heimträger und den Heimbewohnern handelt. Nur eine solche könnte im gegebenen Zusammenhang den Kompetenztatbestand des Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG zugeordnet werden.

Auf der Kompetenzgrundlage des Art. 14 Abs. 1 B-VG kann daher durch Bundesgesetz für alle Studentenheime die ausschließliche Verwendung für Heimzwecke vorgeschrieben werden. Wenn die beabsichtigte Regelung jedoch den sachlichen Gelungsbereich auf eine Teilmenge sämtlicher Studentenheime einschränkt, so ist diese Einschränkung

kein Kompetenzproblem mehr, sondern allenfalls unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitsgrundsatzes zu prüfen. Die maßgebliche Frage besteht dann darin, ob es sachlich gerechtfertigt ist, die ausschließliche Verwendungspflicht auf die in § 9 Abs. 1 genannten Heime einzuschränken.

Diese Einschränkung enthält dabei zwei Voraussetzungen, nämlich einerseits die öffentliche Förderung, die andererseits eine überwiegende sein muß. Treffen beide Voraussetzungen zu, so handelt es sich um Studentenheime, bei denen im besonderen Maße öffentliches Interesse gegeben ist. Es erscheint daher sachlich gerechtfertigt, hier im besonderen Maße auf eine widmungsgemäße Verwendung der Studentenheime zu achten. Im Hinblick auf die ausreichende Kompetenzgrundlage des Art. 14 Abs. 1 B-VG bedarf § 9 Abs. 1 erster Satz keiner Qualifikation als Verfassungsbestimmung. Unbeschadet der vorstehenden Ausführungen gründet sich die Tätigkeit des Bundes bei der Förderung von Studentenheimen auf Art. 17 B-VG.

Der Zeitraum der Sommerferien im Sinn des § 10 Abs. 1, während derer Studentenheime zu einem anderen Zweck genutzt werden können, beginnt gemäß § 19 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes 1966 in der geltenden Fassung, frühestens am 28. Juni und endet spätestens am 30. September. Das Nähere darüber wird im Heimstatut geregelt.

Die soziale Bedürftigkeit als wichtiges Kriterium für die Aufnahme in Studentenheime gemäß § 11 Abs. 1 ist unter sinngemäßer Anwendung der Richtlinien des Studienförderungsgesetzes 1983 in der geltenden Fassung zu beurteilen. Neben der Berücksichtigung der sozialen Bedürftigkeit sollen Studienanfänger wegen mangelnder Kenntnis des Wohnungsangebotes am Hochschulort bei der Vergabe von Heimplätzen bevorzugt behandelt werden.

Durch den Schlichtungsausschuß können nur zivilrechtliche Angelegenheiten behandelt werden. Aus § 578 der Zivilprozeßordnung ergibt sich, daß kein aktiver Richter dem Schlichtungsausschuß angehören darf.

Durch die Bestimmung des § 20 werden zivilrechtliche Tatbestände nicht erfaßt.

Zum Berichterstatter für das Haus wurde Abgeordneter Posch gewählt.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Wissenschaft und Forschung somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschloßenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1986

Posch
Berichterstatter

Dr. Blenk
Obmann

Bundesgesetz xxxxx über das Wohnen in Studentenheimen (Studentenheimgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Geltungsbereich

§ 1. Dieses Bundesgesetz regelt die Rechtsverhältnisse, die sich aus der Vergabe von Heimplätzen durch die Studentenheimträger an Studenten (Heimbewohner) ergeben.

Studentenheime

§ 2. Studentenheime sind Gebäude oder Wohnungen, in denen von Studentenheimträgern Heimplätze für Studierende an Universitäten, Kunsthochschulen oder der Akademie der bildenden Künste in Wien zur Verfügung gestellt werden.

Studentenheimträger

§ 3. Als Studentenheimträger gelten juristische Personen, insbesondere öffentlich-rechtliche Körperschaften, die nach ihrer Satzung oder ihrer sonstigen Rechtsgrundlage Heimplätze für Studierende zur Verfügung stellen.

Studenten

§ 4. Als Student im Sinn dieses Bundesgesetzes gilt jeder an einer österreichischen Universität, einer Kunsthochschule oder der Akademie der bildenden Künste in Wien aufgenommene ordentliche Hörer. Den Studenten sind Studierende einer Pädagogischen Akademie, einer Berufspädagogischen Akademie, einer Akademie für Sozialarbeit oder einer ähnlichen Einrichtung gleichgestellt, ebenso außerordentliche Hörer, die sich durch Absolvierung eines Vorstudienlehrganges bzw. eines Vorbereitungslehrganges für die Studienberechtigungsprüfung auf ein ordentliches Studium vorbereiten sowie Empfänger von Stipendien öffentlich-rechtlicher Körperschaften.

Benützungsvertrag

§ 5. (1) Die Benützung von Heimplätzen ist durch schriftlichen Vertrag (Benützungsvertrag) zwischen Heimträger und Heimbewohner zu regeln. Dieser Vertrag unterliegt nicht der Gebüh-

renpflicht nach § 33 TP 5 des Gebührengesetzes, BGBl. Nr. 267/1957 in der geltenden Fassung.

(2) Wesentliche Bestandteile des Benützungsvertrages sind Angaben über den Heimplatz, die Höhe des Entgeltes (§ 13) und eine Schlichtungsklausel (§ 18).

(3) Für Studienanfänger ist der erstmalige Abschluß eines Benützungsvertrages für eine kürzere Dauer als zwei Jahre unzulässig. Nach Ablauf dieser Zeit ist der Benützungsvertrag jeweils um wenigstens ein Jahr bis zum Ende der durchschnittlichen Studiendauer des gewählten Studiums zu verlängern, wenn die Voraussetzungen gemäß § 11 weiterbestehen und der Studierende einen günstigen Studienerfolg im Sinne des Studienförderungsgesetzes nachweist. Eine Verlängerung darüber hinaus kann erfolgen, wenn der Studierende glaubhaft machen kann, daß der Abschluß des Studiums in absehbarer Zeit zu erwarten ist.

(4) Für Heimträger, die am 1. Jänner 1985 die allgemeine Richtlinie beobachteten, Studierenden Heimplätze für höchstens drei Jahre Gesamtbenützungsdauer zu überlassen, gilt Abs. 3 sinngemäß mit der Einschränkung, daß der betreffende Heimträger die Gesamtbenützungsdauer auf drei Jahre einschränken kann.

(5) Die Vergabe von Einzelzimmern hat nach Anhörung der Heimvertretung zu erfolgen.

(6) Das Heimstatut und die Heimordnung sind Bestandteile des Benützungsvertrages.

Rechte und Pflichten der Heimbewohner

§ 6. (1) Heimbewohnern stehen folgende Rechte, die auch durch den Benützungsvertrag nicht eingeschränkt werden dürfen, zu:

1. das Recht, das Studentenheim, in dem sich der jeweilige Heimplatz befindet, jederzeit sowohl zu betreten als auch zu verlassen;
2. das Recht, den Raum, in dem sich der Heimplatz befindet, jederzeit verschlossen zu halten. Für Reinigungs- oder Reparaturarbeiten ist der Zutritt für vom Heimträger bevollmächtigte Personen nach vorheriger Ankündigung zu gewähren. Zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr ist eine

- Ankündigung vor Betreten eines Heimplatzes nicht erforderlich;
3. das Recht, nach Maßgabe der Heimordnung ungehindert Besuche sowohl durch Hausangehörige als auch durch hausfremde Personen zu empfangen;
 4. das Recht, nach Maßgabe der Heimordnung den Heimplatz zu verändern und elektrische Geräte zu betreiben.

(2) Verfügt ein Heimbewohner nicht über ein Einzelzimmer, so sind die in Abs. 1 Z 2 bis 4 genannten Rechte durch die Bewohner des jeweiligen Mehrbettzimmers im Einvernehmen auszuüben.

(3) Heimbewohner haben die sich aus diesem Bundesgesetz bzw. aus dem Benützungsvertrag ergebenden Verpflichtungen einzuhalten sowie das Heimstatut und die Heimordnung zu beachten.

Heimvertretung

§ 7. (1) Die Heimbewohner eines Studentenheimes haben aus allen Heimbewohnern eine Heimvertretung und deren Vorsitzenden für ein Jahr zu wählen. Die Anzahl der Mitglieder der Heimvertretung ist in der Heimordnung festzulegen. Sie hat mindestens drei Personen zu umfassen.

(2) Das Wahlverfahren ist in der Heimordnung auf Grund des allgemeinen, gleichen und geheimen Wahlrechtes zu regeln.

(3) Die Heimvertretung hat eine Geschäftsordnung zu beschließen. Die Geschäftsordnung hat insbesondere zu regeln: die Vorgangsweise bei der Einberufung von Sitzungen, die Erstellung der Tagesordnung, die Befugnisse des Vorsitzenden und eines allfälligen Stellvertreters, die Stellung von Anträgen, den Abstimmungsvorgang und die Protokollierung von Sitzungen; dem Vorsitzenden obliegen jedenfalls die Vertretung nach außen, die Führung der laufenden Geschäfte und die Erledigung dringlicher Angelegenheiten.

Aufgaben der Heimvertretung

§ 8. (1) Der Heimvertretung obliegt die Vertretung der Interessen der Heimbewohner, soweit sich dies aus dem Leben im Studentenheim ergibt, gegenüber dem Heimträger und gegenüber anderen Heimbewohnern. Sie hat insbesondere folgende Rechte und Aufgaben:

1. Beschlußfassung über die Heimordnung und Geschäftsordnung;
2. Ausübung des im Gesetz festgelegten Zustimmungs- und Anhörungsrechts;
3. Einsichtnahme in die für die Festsetzung des Benützungsentgeltes maßgeblichen Kalkulationsunterlagen durch ein beauftragtes Mitglied, allenfalls unter Beiziehung eines hiezu beruflich befugten Sachverständigen;

4. Einsichtnahme in die Reihung der Ansuchen auf Aufnahme in ein Heim nach den Kriterien gemäß § 11 auf Grund der für die Aufnahme maßgebenden Unterlagen;
5. Wahrnehmung der ihr durch die Heimordnung übertragenen Aufgaben;
6. Gestaltung des Heimlebens in gesellschaftlicher, kultureller und sportlicher Hinsicht unter Beachtung des Heimstatuts und der Heimordnung;
7. Antragstellung auf Kündigung eines Heimbewohners.

(2) Der Heimträger hat die Heimvertretung über alle wesentlichen Angelegenheiten, die das Studentenheim betreffen, zu informieren bzw. über Verlangen umfassend Auskunft zu geben.

(3) Die Mitglieder der Heimvertretung sind bei der Ausübung der Aufgaben gemäß Abs. 1 Z 3 und 4 sowie gemäß Abs. 2 zur Verschwiegenheit über alle ihnen dabei in dieser Eigenschaft zur Kenntnis gekommenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse des Heimträgers, eines seiner Dienstnehmer oder eines Heimbewohners geboten ist.

Betriebspflicht

§ 9. (1) Studentenheime, die zu mehr als der Hälfte des Gesamtaufwandes durch Subventionen einer Gebietskörperschaft gefördert werden, dürfen nur als Studentenheime Verwendung finden und keinen anderen Zwecken mit Ausnahme der Fälle des § 10 Abs. 1 zugeführt werden. Die kurzfristige Vergabe von während des Studienjahres freigewordenen Heimplätzen auch an andere als in § 4 genannten Personen ist zulässig. Die fallweise Verwendung von Gemeinschaftseinrichtungen auch für religiöse, kulturelle, sportliche sowie andere gesellschaftliche Veranstaltungen von Nichtheimbewohnern ist zulässig.

(2) Stellt ein Heimträger den Betrieb eines Studentenheimes, das mit Mitteln des Bundes gefördert wurde, ein, um es einer anderen Verwendung zuzuführen, so hat er unter Bedachtnahme auf die widmungsgemäße Dauer der Verwendung der Mittel und auf eine allfällige Wertminderung durch Abnutzung diese Förderungsmittel zurückzuzahlen.

(3) Betriebsschließungen, die zur Instandhaltung oder Renovierung eines Studentenheimes notwendig sind, bleiben von dieser Regelung unberührt.

Sommerbetrieb

§ 10. (1) Ein Studentenheim kann ganz oder teilweise in den Sommerferien auch zu einem anderen Betriebszweck, sofern dieser mit der Widmung als Studentenheim nicht im Widerspruch steht, verwendet werden. Betriebsüberschüsse aus einem solchen Sommerbetrieb sind für Zwecke des Studentenheimes zu verwenden. Betreibt ein Studenten-

heimträger mehrere Studentenheime, so kann der Betriebsüberschuss aus dem Beherbergungsbetrieb für alle Heime verwendet werden. Aus dem Betriebsüberschuss des Sommerbetriebes können zehn Prozent zur Bildung einer Rücklage zur Abdeckung von allenfalls sich ergebenden Verlusten in manchen Betriebsjahren verwendet werden. Bei Nichtinanspruchnahme ist diese Rücklage im sechsten darauffolgenden Kalenderjahr für Reparaturen, Instandhaltungsarbeiten sowie Verwaltungsaufwand zu verwenden.

(2) Die vom Studentenheimträger für den Sommerbetrieb in Rechnung zu stellenden Kosten sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln.

(3) Wird der Sommerbetrieb nicht unmittelbar vom Studentenheim selbst, sondern von einem Dritten geführt, so ist vom Heimträger ein angemessenes Entgelt neben den unter Abs. 2 angeführten Aufwandsanteilen in Rechnung zu stellen.

(4) Der Heimträger ist verpflichtet, Heimbewohnern, die nachweislich auf Grund ihres Studiums während der Zeit des Sommerbetriebes am Studienort verbleiben müssen, einen Studentenheimplatz zur Verfügung zu stellen.

Richtlinien für die Vergabe von Heimplätzen

§ 11. (1) Heimplätze in Studentenheimen, die durch Mittel des Bundes gefördert wurden, sind vom Heimträger auf der Grundlage des Widmungszweckes unter besonderer Bedachtnahme auf die soziale Bedürftigkeit zu vergeben. Bei der Vergabe ist auch auf den Studienerfolg Rücksicht zu nehmen; für ausländische Studierende sind in angemessenem Umfang Heimplätze vorzusehen, wobei die Dauer des Benützungsvertrages auf die Dauer des gewährten Stipendiums beschränkt werden kann.

(2) Bei der Vergabe von Heimplätzen (§ 1) auf Grund vertraglicher Vorschlagsrechte Dritter hat der Vorschlagsberechtigte die Beachtung der Richtlinien gemäß Abs. 1 glaubhaft zu machen.

Kündigung

§ 12. (1) Der Benützungsvertrag kann vor Ablauf der Vertragsdauer durch den Heimträger frühestens zum Ablauf des nächstfolgenden Kalendermonats gekündigt werden, wenn

1. der Heimbewohner sein Studium im Sinne des § 5 Abs. 3 beendet oder abgebrochen hat;
2. der Heimbewohner den Heimplatz nicht selbst in Anspruch nimmt;
3. die soziale Bedürftigkeit wegfällt;
4. der Heimbewohner die durchschnittliche Studiendauer wesentlich überschritten hat;
5. sich der Heimbewohner einer strafbaren Handlung zum Nachteil von Heimbewohnern oder des Heimträgers oder dessen Leute schuldig macht;

6. der Heimbewohner auf andere Weise gegen seine aus diesem Gesetz oder dem Benützungsvertrag entspringenden Verpflichtungen grob oder trotz schriftlicher Mahnung und Androhung der Kündigung verstößt.

(2) Die Kündigung aus den Gründen der Z 1, 2, 4, 5 und 6 des Abs. 1 hat nach Anhörung des Vorsitzenden der Heimvertretung bzw. im Falle der Verhinderung seines Stellvertreters zu erfolgen; eine Kündigung aus den Gründen der Z 3 des Abs. 1 setzt die Zustimmung der Heimvertretung voraus.

(3) Der Benützungsvertrag kann vom Heimbewohner zum Ablauf des nächstfolgenden Kalendermonats gekündigt werden; im Vertrag kann eine längere Kündigungsfrist vereinbart werden.

(4) Die Kündigung eines Benützungsvertrages kann gerichtlich oder außergerichtlich erfolgen. Auf die gerichtliche Kündigung und das Verfahren hierüber sind die §§ 561 ff. der Zivilprozeßordnung über das Verfahren bei Streitigkeiten aus dem Bestandvertrage sowie der § 1 Z 4 der Exekutionsordnung sinngemäß anzuwenden.

(5) Macht sich der Heimbewohner einer strafbaren Handlung zum Nachteil von Heimbewohnern, des Heimträgers oder von dessen Leuten schuldig (oder verursacht er eine unmittelbar drohende Gefahr für das Heim, andere im Heim wohnende Personen oder die Leute des Heimträgers), so kann der Heimträger nach Anhörung der Heimvertretung den Benützungsvertrag mit sofortiger Wirkung auflösen.

(6) In Zeiten, in denen die Heimvertretung nicht zusammentreten kann, darf der Heimträger bei Gefahr in Verzug die Kündigung oder eine Vertragsauflösung nach Abs. 5 ohne Anhörung der Heimvertretung aussprechen. Er hat jedoch den Vorsitzenden der Heimvertretung hiervon schriftlich zu verständigen.

Entgelt

§ 13. (1) Der Heimträger kann von den Heimbewohnern ein Benützungsentgelt verlangen. Das Benützungsentgelt ist durch den Heimträger nach Anhörung der Heimvertretung unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Kostendeckung festzulegen.

(2) Werden Betriebs-, Verwaltungs- und Erhaltungskosten sowie die Anschaffung oder Herstellung eines beweglichen oder unbeweglichen Wirtschaftsgutes durch öffentliche Mittel gefördert, so sind diese Förderungsbeträge nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen bei der Berechnung des Benützungsentgeltes einzurechnen. Dies gilt auch für Zuwendungen, die Private dem Heimträger zur Verfügung stellen, sofern sie dem Heimbetrieb gewidmet sind.

(3) Im Benützungsvertrag ist das Entgelt zumindest für die ersten zwei Semester der Vertragsdauer

festzulegen; eine Erhöhung während dieses Zeitraumes darf nur zur Abgeltung zwischenzeitlicher Erhöhungen bei Tarifen, Steuern und Gebühren vereinbart werden. Für die daran anschließende Vertragsdauer kann festgelegt werden, daß der Heimträger ein nach den Grundsätzen der Abs. 1 und 2 bestimmtes angemessenes Benützungsentgelt verlangen kann.

Heimstatut und Heimordnung

§ 14. Für jedes Studentenheim im Sinne des § 2 ist vom Heimträger nach Anhörung der Heimvertretung ein Heimstatut zu erlassen (§ 15) und von der Heimvertretung nach Anhörung des Heimträgers eine Heimordnung im Rahmen des Heimstatuts zu beschließen (§ 16).

Heimstatut

§ 15. Das Heimstatut hat insbesondere folgende Bestimmungen zu enthalten:

1. Angaben über den Heimträger und den Widmungszweck;
2. Grundsätze für die Heimverwaltung;
3. Grundsätze für die Benützung des Heimes einschließlich der gemäß § 6 Abs. 1 Z 3 und 4 festgelegten Rechte der Heimbewohner;
4. Grundsätze für die Vergabe freiwerdender und freier Heimplätze, Angabe der Bewerbungsfristen sowie die Angabe, wo Bewerbungen um einen Heimplatz einzubringen sind (unter Bedachtnahme auf § 11);
5. Angabe der Räumlichkeiten, die als Heimplätze und die als Gemeinschaftseinrichtungen zur Verfügung stehen;
6. Hinweise auf die für den Betrieb des Studentenheimes in anderen Rechtsvorschriften niedergelegten Rechte und Pflichten.

Heimordnung

§ 16. (1) In die Heimordnung sind jene Bestimmungen aufzunehmen, die das reibungslose Zusammenleben der Heimbewohner und die Benutzung des Studentenheimes regeln. Die Heimordnung hat jedenfalls Regelungen in den folgenden Angelegenheiten zu enthalten:

1. Information der Studenten im Sinne dieses Bundesgesetzes;
2. unter Beachtung des Heimstatuts sowie der allgemein festgelegten Sicherheits- und Ordnungsvorschriften
 - a) die Benützung der vom Heimträger als solche bezeichneten Gemeinschaftsräume einschließlich der Küchen;
 - b) die Durchführung religiöser, kultureller, sportlicher, gesellschaftlicher und sonstiger Veranstaltungen;
3. die Organe der Vertretung der Heimbewohner (zB Heimvollversammlung, Stockwerks- oder Gruppenversammlung, Heimvertretung, Stockwerks- bzw. Gruppenvertretung);

4. die Anzahl der Mitglieder der Heimvertretung sowie das Verfahren zur Wahl der Heimvertretung sowie allfälliger Stockwerks- bzw. Gruppenvertretungen;
5. Richtlinien für die Vergabe der Zimmer;
6. Richtlinien für den Empfang von Besuchen durch Hausangehörige und hausfremde Personen;
7. Richtlinien über die Veränderung des Heimplatzes und den Betrieb elektrischer Geräte.

(2) Die beschlossene Heimordnung gilt für unbestimmte Zeit. Allfällige Änderungen der Heimordnung treten am jeweils folgenden 1. Juli in Kraft.

Datenverwendung

§ 17. Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung ist berechtigt, folgende Daten über Studentenheime automatisiert zu ermitteln, zu verarbeiten, in geeigneter Form zu veröffentlichen und der Österreichischen Hochschülerschaft zu übermitteln:

1. Name und Anschrift des Heimträgers;
2. Name und Anschrift des Studentenheimes;
3. Betriebsbeginn bzw. Ausbaustand;
4. Art, Ausstattung, Anzahl und Größe der Zimmer;
5. zusätzliche Einrichtungen für Heimbewohner;
6. monatlicher Heimpreis pro Bewohner nach Umfang der Leistungen;
7. Anzahl der Heimplätze;
8. Aufnahmekriterien für Heimbewohner;
9. Adressat und Fristen für Bewerbungen um Heimplätze.

Schlichtungsausschuß

§ 18. (1) In jedem Studentenheim ist zur Entscheidung über Streitigkeiten aus dem Benützungsvertrag einschließlich der Klärung behaupteter Widersprüche der Heimordnung zum Heimstatut — jedoch mit Ausnahme der Kündigung und der Streitigkeiten über die Räumung des Heimplatzes — für eine Funktionsperiode von jeweils einem Jahr, beginnend mit dem jeweiligen Wintersemester, ein Schlichtungsausschuß zu bilden.

(2) Der Schlichtungsausschuß besteht aus drei Personen, und zwar aus dem Heimleiter und dem Vorsitzenden der Heimvertretung, sofern diese hiefür nicht einen Vertreter namhaft macht sowie aus dem Vorsitzenden. Der Vorsitzende wird von den beiden anderen Mitgliedern bestellt.

(3) Kommt eine Bestellung des Vorsitzenden innerhalb eines Monats nach Beginn des Wintersemesters nicht zustande, hat der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung den Vorsitzenden aus dem Kreis der Universitäts- und Hochschullehrer oder der rechtskundigen Bediensteten der Universitäts- bzw. Rektoratsdirektionen des jeweiligen Hochschulortes zu bestimmen.

945 der Beilagen

7

Anrufung des ordentlichen Gerichts

§ 19. (1) Für das Verfahren vor dem Schlichtungsausschuß gelten die Bestimmungen der §§ 577 bis 581 und 586 bis 594 der Zivilprozeßordnung sinngemäß.

(2) Die Partei, die sich durch eine Entscheidung des Schlichtungsausschusses beschwert erachtet, kann binnen 14 Tagen nach deren Erlassung ihren Anspruch mit der Wirkung gerichtlich geltend machen, daß die Entscheidung des Schlichtungsausschusses außer Kraft tritt.

(3) Im übrigen — von den Fällen der Kündigung und der Klage auf Räumung des Heimplatzes abgesehen — kann ein gerichtliches Verfahren erst dann eingeleitet werden, wenn der Schlichtungsausschuß angerufen worden ist und seitdem vier Monate verstrichen sind, ohne daß eine Entscheidung ergangen oder ein Vergleich geschlossen worden ist.

(4) Entscheidungen des Schlichtungsausschusses, die nicht mehr durch Anrufung des Gerichtes außer Kraft gesetzt werden können, sowie vor dem Schlichtungsausschuß geschlossene Vergleiche sind Exekutionstitel im Sinne des § 1 der Exekutionsordnung. Diese Exekutionstitel unterliegen keiner Gebühr.

Kirchliche Heime

§ 20. Sofern der Heimträger eine gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft oder eine deren Einrichtungen ist, gelten § 6 Abs. 1 sowie die §§ 7 bis 12 mit der Maßgabe, daß dadurch nicht in die gemäß Art. 15 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, RGBl. Nr. 142/1867, bzw. gemäß dem Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich vom 5. Juni 1933, BGBl. II Nr. 2/1934 in der jeweils geltenden Fassung, eingeräumten Rechte eingegriffen wird.

Inkrafttreten

§ 21. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. September 1986 in Kraft.

Schlußbestimmung

§ 22. Mit der Vollziehung des Bundesgesetzes ist
 1. hinsichtlich § 5 Abs. 1 zweiter Satz der Bundesminister für Finanzen,
 2. soweit die Vollziehung durch die Gerichte erfolgt, der Bundesminister für Justiz,
 3. im übrigen der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betraut.